

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

1. Die Katze muss gegen Katzenschnupfen sowie Katzenseuche, bei Freigängern im Idealfall auch gegen Tollwut und Leukose geimpft sein. Die Impfungen dürfen nicht länger als 11 Monate vor der Inbetreuungnahme zurückliegen. Eine ungeimpfte Katze ist mindestens 30 Tage vor der Inbetreuungnahme zu impfen. Der Impfpass wird bei der Pension für die Zeit der Betreuung hinterlegt.

Ferner ist die Katze kastriert bzw. sterilisiert.

Weiterhin ist die Katze entwurmt. Die Entwurmung muss 10 Tage vor Inbetreuungnahme erfolgen.

Ebenfalls ist eine <u>Behandlung gegen Parasiten</u> (Flöhe, Zecken, Milben) **3 Tage** vor Inbetreuungnahme durchzuführen. Die Aussage des Tierhalters hierüber gilt als verbindlich.

2. Die Katze ist bei Inbetreuungnahme gesund und frei von Parasiten.

Eventuelle Erkrankungen vor Inbetreuungnahme werden der Pension durch den Tierhalter mitgeteilt und die entsprechende Behandlung im Einzelnen besprochen. Eine Haftung bei einer Verschlechterung der Erkrankung während der Betreuungsdauer oder für eventuelle Folgeschäden wird durch die Pension nicht übernommen.

Sollte jedoch die Katze während der Betreuung erkranken, ist die Pension nach eigenem Ermessen berechtigt, bei einem Tierarzt ihrer Wahl vorstellig zu werden. Die Kosten für die Behandlung und die Medikamente übernimmt der Tierhalter und werden bei Abholung zur Zahlung fällig. Es wird in diesem Fall durch die Pension ebenfalls keine Haftung bei einer Verschlechterung der Erkrankung während der Betreuungszeit und für eventuelle Folgeschäden übernommen.

Dies gilt auch für Erkrankungen ohne sichtbaren Verlauf und für den Fall, dass der Tierhalter eventuelle Krankheiten verschweigt.

Sofern die Katze durch eine fehlende und/oder fehlerhafte Impfung erkrankt, übernimmt die Pension keine Haftung.

- 3. Die Inbetreuungnahme der Katze erfolgt unter ausdrücklichem Ausschluss jedweder Haftung für Schäden, Erkrankungen oder Verluste jeder Art. Der Tierhalter wird darauf hingewiesen, dass die Pension für eventuell entstehende Schäden, die durch Auseinandersetzungen mit anderen Pensionstieren entstehen, keine Haftung übernimmt.
- 4. Langhaar-Katzen werden auf Wunsch von der Pension täglich gebürstet. Wird die Katze jedoch mit bereits verfilztem oder verklettetem Fell zur Betreuung gebracht, übernimmt die Pension keine Garantie, dass die Katze mit einem glatten und klettenfreien Fell zurückgegeben werden kann.
- 5. Eine Stornierung der Buchung ist bis vier Wochen vor Beginn der Betreuung kostenfrei. Bei Absage bis zu zwei Wochen vorher werden 40 %, bis eine Woche vorher werden 60 % und bei noch späterer Absage 80 % der vereinbarten Betreuungskosten in Rechnung gestellt. Ohne jedwede Absage werden 100 % in Rechnung gestellt.
- 6. Die Kosten für den vereinbarten Aufenthalt der Katze wird im Voraus bei Inbetreuungnahme zur Zahlung in bar fällig. Sofern die Katze vor dem vereinbarten Abholtermin abgeholt wird, werden die Betreuungskosten für den Differenzzeitraum nicht erstattet. Die Betreuungskosten werden ebenfalls nicht erstattet, sofern bei Bringung eine Erkrankung der Katze festgestellt wird und somit die Katze nicht in Betreuung genommen werden kann.

Bei Bringung wird die Katze nach Parasiten kontrolliert. Sofern nur Flohkot gefunden wird, wird die Katze nicht in Pension genommen. Die Kosten für die vereinbarte Betreuungszeit sind jedoch in voller Höhe zur Zahlung fällig.

- 7. Sofern die vereinbarte Betreuungsdauer um 7 Tage überschritten wird, ohne dass eine Nachricht des Tierhalters erfolgte, ist die Pension berechtigt, die Katze an Dritte weiter zu vermitteln. Alle Ansprüche des Tierhalters sind damit ausgeschlossen, insbesondere hat der Tierhalter keinen Anspruch auf Auskunft über den Verbleib der Katze oder auf Schadensersatz bzw. Zahlung einer Vergütung. Der Tierhalter schuldet die Kosten für die gesamte Dauer der Betreuung bis zur Weitervermittlung der Katze, auch wenn der Zeitraum die vereinbarte Zeit überschreitet. Eine zeitliche Begrenzung gibt es nicht.
- 8. Die Pension wird befugt, selbst zu entscheiden, ob ein Notfall und die Notwendigkeit vorliegen, den Tierhalter oder die von ihm im Katzenbetreuungsvertrag angegebene Pension zu informieren. Sofern eine vorzeitige Abholung der Katze durch Erkrankung von Nöten ist, werden die Betreuungskosten für den Differenzzeitraum nicht erstattet.